

MOLDAU

Beschluss Nr. 594 vom 02.08.2011 über besondere Anforderungen für die Einfuhr und Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in das Staatsgebiet der Republik Moldau bzw. innerhalb desselben

(Postanovlenie Nr. 594 ot 02.08.2011 ob utverždenij cpecial'nych trebovanij k vvozu i peremečšivaniju rastenij, rastitel'nych produktov po territorii Respubliki Moldova)

Quelle: <http://lex.justice.md>

(Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 09.07.2019)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M3 Beschluss 1143 vom 21.11.2018, ABI. 13-21/18.01.2019, Art. 7

M2 Beschluss 890 vom 12.09.2018, ABI. 384-395/12.10.2018, Art. 2021

M1 Beschluss 1097 vom 19.12.2017, ABI. 471-472/30.12.2017, Art. 1277

Republik Moldau

REGIERUNG

Beschluss Nr. 594

vom 02.08.2011

über besondere Anforderungen für die Einfuhr und Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ► M1 ----- ◀ in das Staatsgebiet der Republik Moldau bzw. innerhalb desselben

Veröffentlicht: 12.08.2011 im Amtsblatt Nr. 131-133 Artikel Nr.: 665

Inkrafttreten: 01.01.2012

Gemäß Artikel 22 des Gesetzes Nr. 228 vom 23 September 2010 über den Pflanzenschutz und die Pflanzenquarantäne (Amtsblatt der Republik Moldau, 2010, Nr. 241-246, S. 749) hat die Regierung folgendes BESCHLOSSEN:

1. Verabschiedung der besonderen Anforderungen für die Einfuhr und das Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ► **M1** ----- ◀ in das Staatsgebiet der Republik Moldau bzw. innerhalb desselben (gemäß Anlage).
2. Der vorstehende Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
3. Die Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Verordnung obliegt der ► **M3** Nationalen Agentur für Lebensmittelsicherheit ◀.

PREMIERMINISTER

Vladimir FILAT

Gegenzeichnung:

Stellv. Premierminister,

Minister für Wirtschaft

Valeriu LAZĂR

Minister für Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie

Vasile Bumacov

594. Kischinau, 2. August 2011

▼ M1 BESONDERE ANFORDERUNGEN
für die Einfuhr und Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in das Staatsgebiet der Republik Moldau bzw. innerhalb desselben

Mit den besonderen Anforderungen für die Einfuhr und Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in das Staatsgebiet der Republik Moldau bzw. innerhalb wird der Anhang IV der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 169 vom 10. Juli 2000 geändert durch die Durchführungsrichtlinie der Kommission 2014/78/EG... und die Durchführungsrichtlinie der Kommission 2014/83/EU... umgesetzt.

Abschnitt 1
Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Ursprung in einem anderen Land

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|---|--|
| 1.1 | <p>Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer <i>Thuja</i> L. und <i>Taxus</i> L., außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, - Holz von <i>Libocedrus decurrens</i> Torr., wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 82 °C für einen Zeitraum von 7 bis 8 Tagen bearbeitet oder zu Bleistiften verarbeitet worden ist, | <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird, <li style="text-align: center;">oder b) Begasung; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, <li style="text-align: center;">oder c) Kesseldruckimprägnierung; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden, <li style="text-align: center;">und |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|---|---|--|
| | <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Länder, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p> | <p>amtliche Feststellung, dass das Holz nach seiner Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, außerhalb der Flugzeit des Vektors <i>Monochamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung (außer im Fall von rindenfreiem Holz), die gewährleistet, dass ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.</p> |
| <p>1.2 Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer <i>Thuja</i> L., in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Länder, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind. | <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns); letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, oder b) Begasung; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, <p>und</p> <p>amtliche Feststellung, dass das Holz nach seiner Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, außerhalb der Flugzeit des Vektors <i>Monochamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung (außer im Fall von rindenfreiem Holz), die gewährleistet, dass ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.</p> | |
| <p>1.3 Holz von <i>Thuja</i> L. und <i>Taxus</i> L., außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln | <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) frei von Rinde ist oder b) bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass | |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|---|--|
| | <p>und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden, sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht,</p> <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Länder, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p> | <p>die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,</p> <p>oder</p> <p>c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird,</p> <p>oder</p> <p>d) begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>e) kesseldruckimprägniert worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.</p> |
| <p>1.4 Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sen- | <p>Das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) stammt aus Gebieten, die als frei von <ul style="list-style-type: none"> - <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Populationen) <p>anerkannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik ‚Ursprungsort‘ in dem Pflanzengesundheitszeugnis vermerkt;</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) ist rindenfrei und frei von Wurmlöchern, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und einen Durchmesser von mehr als 3 mm haben; <p>oder</p> | |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|--|---|
| | <p>dung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht,</p> <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Russland, Kasachstan und der Türkei, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p> | <p>c) ist einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Trockensubstanz unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, abgekürzt ‚K.D.‘, oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird;</p> <p>oder</p> <p>d) ist einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird;</p> <p>oder</p> <p>e) ist einer Begasung unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass im Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden;</p> <p>oder</p> <p>f) ist einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.</p> |
| 1.5 | <p>Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt | <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,</p> <p>oder</p> <p>b) bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|--|---|
| | <p>oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht,</p> <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Drittländern, außer Holz mit Ursprung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Russland, Kasachstan und der Türkei, - europäischen Ländern; - Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und die Vereinigten Staaten von Amerika, Länder, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind. | <p>die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,</p> <p>oder</p> <p>c) begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>d) kesseldruckimprägniert worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>e) auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird.</p> |
| 1.6 | <p>Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von Nadelbäumen (Coniferales) gewonnen wurde, mit Ursprung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Russland, Kasachstan und der Türkei, - anderen außereuropäischen Ländern als Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, Staaten, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind. | <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) aus Gebieten stammt, die als frei von</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Populationen) anerkannt sind. <p>Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik ‚Ursprungsort‘ in dem Pflanzengesundheitszeugnis vermerkt;</p> <p>oder</p> <p>b) ist aus entrindetem Rundholz hergestellt worden;</p> <p>oder</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|--|--|
| | | <p>c) ist einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Trockensubstanz unterzogen worden;</p> <p>oder</p> <p>d) ist einer Begasung unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden;</p> <p>oder</p> <p>e) ist einer Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich Kernholz) unterzogen worden; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p> |
| 2. | <p>Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger, verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, sowie Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz</p> | <p>► M2 Das Verpackungsmaterial aus Holz muss</p> <p>a) aus entrindetem Holz gemäß Anhang I des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ hergestellt sein,</p> <p>b) einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I dieses Internationalen Standards unterzogen worden sein und</p> <p>c) eine Markierung gemäß Anhang II dieses Internationalen Standards aufweisen, aus der hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung im Einklang mit diesem Standard unterzogen wurde. ◀</p> |
| 2.1 | <p>Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holz zur Furnierherstellung, - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen La- | <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|---|--|
| | <p>dungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht</p> <p>mit Ursprung in den USA und Kanada.</p> | |
| 2.2 | <p>Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., zur Furnierherstellung, mit Ursprung in den USA und Kanada</p> | <p>Das Holz stammt aus Gebieten, die als frei von <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau bekannt sind, und es dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.</p> |
| 2.3 | <p>Holz von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., außer Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände</p> <p>mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist; der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c) das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war. |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|------|--|---|
| 2.4. | Holz in Form von Hackschnitzeln, die ganz oder teilweise aus <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch., <i>Ulmus parvifolia</i> Jacq. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA gewonnen wurden, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind. | Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen. |
| 2.5. | Lose Rinde und Gegenstände aus Rinde von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind. | Amtliche Feststellung, dass die Rinde ihren Ursprung in einem Gebiet hat, das als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen. |
| 3. | <p>Holz von <i>Quercus</i> L., außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, - Fässern, Trögen, Bottichen, Kübeln und anderen Böttcherwaren und Teilen davon, einschließlich Fassstäben, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) rindenfrei ist und der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c) rindenfrei ist und mit Hilfe einer geeigneten Heißluft oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> d) bei Schnittholz mit oder ohne Rindenreste einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird. |
| 4. | Holz von <i>Betula</i> L., außer Holz in Form von: | Amtliche Feststellung, dass |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände, mit Ursprung in Kanada und den USA, wo das Auftreten von <i>Agrilus anxius</i> Gory bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p> | <p>a) die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden,</p> <p>oder</p> <p>b) das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war.</p> |
| 4.1 | <p>Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Betula</i> L. gewonnen wurde, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das bekanntermaßen frei von <i>Agrilus anxius</i> Gory ist. Das Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis zu nennen.</p> |
| 4.2 | <p>Rinde und Gegenstände aus Rinde von <i>Betula</i> L., mit Ursprung in Kanada und den USA, wo das Auftreten von <i>Agrilus anxius</i> Gory bekannt ist, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Rinde frei von Holz ist.</p> |
| 5. | <p>► M2 Holz von <i>Platanus</i> L., ausgenommen in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, b) Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur | <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz bei geeigneter Temperatur/ Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K. D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|--|--|
| | <p>Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,</p> <p>jedoch einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Armenien, der Schweiz oder den USA. ◀</p> | |
| 6. | <p>Holz von <i>Populus</i> L., ausgenommen in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents.</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> - rindenfrei ist <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird. |
| ▼M2 | <p>6.1. Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von „<i>Candidatus</i> Phytoplasma ulmi“ festgestellt wurden.</p> |
| 7. | <p>Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise gewonnen wurde von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Acer saccharum</i> Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada, - <i>Populus</i> L., mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.. | <p>Das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ist aus entrindetem Rundholz hergestellt worden; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) ist einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Trockensubstanz unterzogen worden; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c) ist einer Begasung unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|---|--|
| | | <p>die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden;</p> <p>oder</p> <p>d) ist einer Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p> |
| 7.1 | <p>Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Platanus</i> L. gewonnen wurde, mit Ursprung in Armenien, der Schweiz oder den USA, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind</p> | <p>Das Holz</p> <p>a) ist einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Trockensubstanz unterzogen worden;</p> <p>oder</p> <p>b) ist einer Begasung unterzogen worden. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden;</p> <p>oder</p> <p>c) ist einer Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p> |
| 7.2 | <p>Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Quercus</i> L. gewonnen wurde, mit Ursprung in den USA, unabhängig davon, ob sie im Kapitel II des Anhangs Nr. 4 zum Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 genannt sind.</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist,</p> <p>oder</p> <p>b) einer Begasung unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>c) auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im ge-</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|--|--|
| | | <p>samten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.</p> |
| 7.3 | <p>Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde:</p> <p>a) mit zugelassenen Mittel begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>b) auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rindenquerschnitt (einschließlich des Rindenkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben,</p> <p>und</p> <p>amtliche Feststellung, dass die Rinde nach ihrer Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, außerhalb der Flugzeit des Vektors <i>Monochamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung, die gewährleistet, dass ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhrer) Nickle et al. oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.</p> |
| ▼M2 | <p>7.4. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang 4 des Beschlusses Nr. 356/2012 aufgeführtes Holz von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., außer Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen und Sägespänen, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur | <p>▼M2 Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b) auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist in den Pflanzengesundheitszeugnissen anzugeben,</p> <p>oder</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|------|--|--|
| | <p>Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,</p> <p>jedoch einschließlich Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada und den USA.</p> | <p>c) das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war; dies ist in den Pflanzengesundheitszeugnissen anzugeben.</p> |
| | <p>▼M2 7.5. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang 4 des Beschlusses Nr. 356/2012 aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, ganz oder teilweise gewonnen von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L. mit Ursprung in Kanada und den USA.</p> | <p>▼M2 Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b) in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist,</p> <p>oder</p> <p>c) auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten im gesamten Plättchenquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist in den Pflanzengesundheitszeugnissen anzugeben.</p> |
| 8. | Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Erzeugungsort frei von <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Erreger) ist. |
| 8.1. | Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchten, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II und Abschnitt 1 Nummer 8 dieses Beschlusses, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und der Ort der Erzeugung frei ist von <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Erreger). |
| 9. | Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II und Abschnitt 1 Nummern 8 und 8.1 dieses Beschlusses, amtliche Feststellung, dass we- |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|--|---|
| | | <p>der am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen weder von <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers noch <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker festgestellt wurden.</p> |
| 10. | <p>Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II und Abschnitt 1 Nummern 8, 8.1 und 9 dieses Beschlusses, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.</p> |
| 11. | <p>Pflanzen von <i>Quercus</i> L., außer Früchten und Samen, mit Ursprung in den USA</p> | <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt bekannt sind.</p> |
| 11.1. | <p>Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., außer Früchten und Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p> | <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II und Abschnitt 1 Nummer 11 dieses Beschlusses, amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp. (außereuropäische Erreger) festgestellt wurden.</p> |
| 11.2. | <p>Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II und Abschnitt 1 Nummer 11.1 dieses Beschlusses, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind;</p> <p>oder</p> <p>b) weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.</p> |
| 11.3 | <p>Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und:</p> <p>a) haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|---|---|
| | | <p>Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) haben ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller festgestellt wurde.</p> |
| 11.4 | <p>Pflanzen von <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans mandshurica</i> Maxim., <i>Ulmus davidiana</i> Planch., <i>Ulmus parvifolia</i> Jacq. und <i>Pterocarya rhoifolia</i> Siebold & Zucc., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Agrius planipennis</i> Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß aufzuführen.</p> |
| 11.5 | <p>Pflanzen von <i>Betula</i> L., ausgenommen Früchte und Samen, aber einschließlich abgeschnittener Äste von <i>Betula</i> L. mit oder ohne Blattwerk</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Agrius anxius</i> Gory ist.</p> |
| 12. | <p>Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Armenien</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. <i>platanii</i> Walter festgestellt wurden.</p> |
| 13. | <p>Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Drittländern</p> | <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.</p> |
| 13.1. | <p>Pflanzen von <i>Populus</i> L., außer Samen und Früchten, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents</p> | <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II und Abschnitt 1 Nummer 13 dieses Beschlusses, amtliche Feststellung, dass weder am</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----------|--|---|
| | | Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Mycosphaerella populorum</i> G. E. Thompson festgestellt wurden. |
| 14. | Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas | ▼ M2 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in diesem Beschluss Abschnitt 1 Nummer 11.4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Candidatus Phytoplasma ulmi</i> festgestellt wurden. |
| ▼ M2 14.1 | Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Pfropfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen von <i>Amelanchier</i> Medik., <i>Aronia</i> Medik., <i>Cotoneaster</i> Medik., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyracantha</i> M. Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L. mit Ursprung in Kanada und den USA | ▼ M2 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Beschluss Nr. 356/2012 Anhang 2 ¹ Abschnitt 1 Nummern 8 und 18, Abschnitt 2 Nummern 1 und 2 oder in diesem Beschluss Abschnitt 1 Nummern 16, 19, 19.1 und 20 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> a) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist, oder <ul style="list-style-type: none"> b) vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder im Fall von Pflanzen, die jünger als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Saperda candida</i> Fabricius befunden wurde, <ul style="list-style-type: none"> aa) und der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und <ul style="list-style-type: none"> bb) der jährlich zweimal zu geeigneten Zeitpunkten amtlich auf Anzeichen von <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurde, und <ul style="list-style-type: none"> cc) an dem die Anbaufläche der Pflanzen |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Saperda candida</i> Fabricius geschützt war, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - geeigneten Präventivbehandlungen unterzogen wurde und von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgeben war, in der <i>Saperda candida</i> Fabricius nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneter Zeit durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde, <p>und</p> <p>dd) an dem die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gewissenhaft auf <i>Saperda candida</i> Fabricius untersucht wurden, vor allem im Stamm der Pflanzen, gegebenenfalls auch durch destruktive Probenahme.</p> |
| 15. | Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | Die Früchte müssen frei von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine geeignete Ursprungs-kennzeichnung tragen. |
| 15.1. | ▼M2 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | <p>▼M2 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in diesem Beschluss Abschnitt I Nummern 15, 15.2, 15.3, 15.4 und 15.5 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|----------------------------------|---|
| | | <p>des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>c) die Früchte ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> befunden wurde und der in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>d) auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung geeignete Behandlungen und Anbaumethoden gegen <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> angewandt werden,</p> <p>und</p> <p>die Früchte einer Behandlung mit Natriumorthophenylphenol oder einer anderen wirksamen Behandlung unterzogen wurden, die in den Pflanzengesundheitszeugnissen aufgeführt ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>und</p> <p>bei vor der Ausfuhr zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführten amtlichen Kontrollen festgestellt wurde, dass die Früchte keine Anzeichen von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> aufweisen,</p> <p>und</p> <p>die Zeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten,</p> <p>oder</p> <p>e) bei zur industriellen Verarbeitung bestimmten Früchten bei amtlichen Kontrollen vor der Ausfuhr festgestellt wurde, dass die Früchte keine Anzeichen von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> aufweisen,</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|---|----------------------------------|---|
| | | <p>und</p> <p>auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung geeignete Behandlungen und Anbaumethoden gegen <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> angewandt werden,</p> <p>und</p> <p>die Früchte unter Bedingungen verbracht, gelagert und verarbeitet werden, die genehmigt wurden,</p> <p>und</p> <p>die Früchte in Einzelverpackungen befördert wurden, die ein Etikett mit einem Rückverfolgungscode und der Angabe tragen, dass die Früchte zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind,</p> <p>und</p> <p>die Zeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten.</p> |
| 15.2. ▼ M2 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in anderen Ländern | | <p>▼ M2 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in diesem Beschluss Abschnitt I Nummern 15, 15.1, 15.3 und 15.4 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b) die Früchte ihren Ursprung in einem von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes freien Gebiet haben, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen anerkannt wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|---|--|---|
| | | <p>oder</p> <p>c) weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten Vegetationsperiode Anzeichen von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes beobachtet wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus aufgewiesen haben.</p> |
| 15.3. ▼ M2 Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Früchte von <i>Citrus aurantium</i> L., mit Ursprung in anderen Ländern | <p>▼ M2 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in diesem Beschluss Abschnitt I Nummern 15, 15.1, 15.2, 15.4 und 15.5 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status zuvor schriftlich mitgeteilt hat,</p> <p>oder</p> <p>c) die Früchte ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa befunden wurde und der in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> | |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|----------------------------------|--|
| | | <p>und</p> <p>die Früchte bei der amtlichen Kontrolle einer nach internationalen Standards bestimmten repräsentativen Probe keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa aufwiesen,</p> <p>oder</p> <p>d) die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, auf der geeignete Behandlungen und Anbaumethoden gegen <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa angewandt werden,</p> <p>und</p> <p>auf der Anbaufläche in der Vegetationsperiode seit Beginn der letzten Vegetationsperiode amtliche Kontrollen durchgeführt und an den Früchten dabei keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa festgestellt wurden,</p> <p>und</p> <p>die von dieser Anbaufläche geernteten Früchte bei der amtlichen Kontrolle einer nach internationalen Standards bestimmten repräsentativen Probe vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa aufwiesen,</p> <p>und</p> <p>die Zeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten,</p> <p>oder</p> <p>e) zur industriellen Verarbeitung bestimmte Früchte bei der amtlichen Kontrolle einer nach internationalen Standards bestimmten repräsentativen Probe vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) van der Aa aufwiesen,</p> <p>und</p> <p>das Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eine Feststellung enthält, wonach die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, auf der zum geeigneten Zeitpunkt geeignete Behandlungen gegen</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|--|---|
| | | <p><i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa angewandt werden,</p> <p>und</p> <p>die Früchte unter Bedingungen verbracht, gelagert und verarbeitet werden, die genehmigt wurden,</p> <p>und</p> <p>die Früchte in Einzelverpackungen befördert wurden, die ein Etikett mit einem Rückverfolgungscodex und der Angabe tragen, dass die Früchte zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind,</p> <p>und</p> <p>die Zeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten.</p> <p style="text-align: right;">[RL 2017/1279]</p> |
| 15.4. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in außereuropäischen Drittländern, in denen bei diesen Früchten bekanntermaßen (außereuropäische) Tephritidae auftreten | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in diesem Beschluss Abschnitt 1 Nummern 15, 15.1 und 15.2 gelten, amtliche Bescheinigung darüber, dass</p> <p>a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von den betreffenden Schadorganismen sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,</p> <p>b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden und keine der am Erzeugungsort geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,</p> <p>c) die Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung repräsentativer Proben sich als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann,</p> | |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|---|---|
| | | <p>d) die Früchte einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, jedweder akzeptablen Heißdampfbehandlung, die sich gegen die betreffenden Krankheitserreger als wirksam erwiesen hat und die Frucht nicht schädigt, oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, chemischen Behandlung, sofern sie nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist.</p> |
| <p>▼ M2 15.5 Früchte von <i>Capsicum</i> (L.), <i>Citrus</i> L., ausgenommen <i>Citrus limon</i> (L.) Osbeck. und <i>Citrus aurantiifolia</i> (Christm.) Swingle, <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Punica granatum</i> L. mit Ursprung in Ländern des afrikanischen Kontinents, Cabo Verde, St. Helena, Madagaskar, Réunion, Mauritius und Israel</p> | <p>▼ M2 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in diesem Beschluss Abschnitt I Nummern 15, 15.1, 15.2, 15.3 und 15.4 gelten, amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>c) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurde, und dass die Zeugnisse Informationen für die Rückverfolgung enthalten,</p> <p>und</p> <p>am Erzeugungsort in der Vegetationsperiode zu geeigneten Zeitpunkten amtlichen Kontrollen unterzogen wurden, darunter eine visuelle Inspektion repräsentativer Proben der Früchte, und dass dabei keine Anzeichen von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) festgestellt wurden,</p> <p>oder</p> | |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|--|---|
| | | <p>d) einer wirksamen Kältebehandlung oder einer anderen wirksamen Behandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei sind von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick); die Angaben über die Behandlung sollten in den Pflanzengesundheitszeugnissen enthalten sein, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diese Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.</p> |
| 16. | <p>Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummern 8, 9 und 18 gelten, ggf. amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind;</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismusfrei in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. ausgewiesen und entsprechend anerkannt worden sind;</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. aufgewiesen haben, auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung entfernt wurden.</p> |
| 17. | <p>Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten, und Pflanzen von <i>Araceae</i>, <i>Marañtaceae</i>, <i>Musaceae</i>, <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i>, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat</p> | <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummer 16 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al. und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne bekannt sind;</p> <p>oder</p> <p>b) repräsentative Boden- und Wurzelproben vom Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf Ra-</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|--|--|
| | | <p><i>dopholus citrophilus</i> Huettel <i>et al.</i> und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p> |
| 18. | <p>Pflanzen von <i>Aegle</i> Corrêa, <i>Aeglopsis</i> Swingle, <i>Afraegle</i> Engl, <i>Atalantia</i> Corrêa, <i>Balsamocitrus</i> Stapf, <i>Burkillanthus</i> Swingle, <i>Calodendrum</i> Thunb., <i>Choisya</i> Kunth, <i>Clausena</i> Burm. f., <i>Limonia</i> L., <i>Microcitrus</i> Swingle, <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Pamburus</i> Swingle, <i>Severinia</i> Ten., <i>Swinglea</i> Merr., <i>Triphasia</i> Lour. und <i>Vepris</i> Comm., ausgenommen Früchte (aber einschließlich Samen); sowie Samen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern</p> | <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Abschnitt 1 Nummern 18.1 und 18.2 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Candidatus Liberibacter</i> spp., dem Auslöser der Huanglongbing-Krankheit von Citrus (<i>Citrus greening</i>), anerkannt ist.</p> |
| 18.1. | <p>▼ M2 Pflanzen von <i>Casimiroa</i> La Llave, <i>Choisya</i> Kunth, <i>Clausena</i> Burm. f., <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Vepris</i> Comm, <i>Zanthoxylum</i> L., ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in Drittländern</p> | <p>▼ M2 Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen Abschnitt 1 Nummern 18 und 18.2 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, in dem <i>Trioza erytraeae</i> Del Guercio bekanntermaßen nicht vorkommt,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Trioza erytraeae</i> Del Guercio befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen an einem Erzeugungsort gestanden haben, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland registriert ist und von dieser überwacht wird</p> <p>und</p> <p>an dem die Anbaufläche für die Pflanzen physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Trioza erytraeae</i> Del Guercio geschützt war</p> <p>und</p> <p>an dem während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor der Verbringung zu geeigneten Zeitpunkten zwei amtliche Kontrollen</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|------|--|---|
| | | <p>durchgeführt wurden, bei denen auf der Fläche und in einem Umkreis von mindestens 200 m keine Anzeichen von <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio festgestellt wurden.</p> |
| 18.2 | <p>▼ M2 Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in den Nummern 18., 18.1 oder 18.2 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen sowie den in Nummer 18.3 genannten Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p> | <p>▼ M2</p> <p>a) Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetesten als frei von jeglichen Schadorganismen erwiesen.</p> <p>b) Die Quarantänetesten gemäß Buchstabe a) werden</p> <p>a) überwacht vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betroffenen Mitgliedstaats und durchgeführt von wissenschaftlich geschultem Personal dieses Dienstes oder einer anderen amtlich anerkannten Stelle;</p> <p>b) durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgerüstet ist, die eine Isolierung der Schadorganismen sowie eine Behandlung des Materials gewährleisten, sodass die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen ausgeschlossen ist;</p> <p>c) durchgeführt an jeder Materialpartie durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschau auf Anzeichen für den Befall mit Schadorganismen in regelmäßigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, - Tests nach geeigneten, dem in Artikel 18 genannten Ausschuss vorzulegenden Methoden - bei allem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf <ul style="list-style-type: none"> - Andean potato latent virus - Arracacha virus B. oca strain - Potato black ringspot virus - Potato spindle tuber viroid - Potato virus T - Andean potato mottle virus |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - herkömmliche Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Yⁿ und Y^c) sowie Blattrollvirus der Kartoffel - <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> - <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> - bei Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer den in Nummer 18.3.1 genannten Samen, zumindest auf die oben genannten Viren und den oben genannten Viroid; d) durchgeführt durch geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellten Anzeichen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben. - Material, das sich bei der Untersuchung gemäß Buchstabe b nicht als frei von den Schadorganismen gemäß Buchstabe b erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des Schadorganismus unterzogen. - Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber. |
| <p>▼M2 18.3 Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer die unter Nummer 18.4 genannten Samen</p> | <p>▼M2 Amtliche Feststellung, dass die Samen von Pflanzen stammen, die jeweils die Anforderungen gemäß den Nummern 18, 18.1 und 18.2 erfüllen,</p> <p>und</p> <p>a) die Samen aus Gebieten stammen, die nachweislich frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival, <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i>, <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> und Potato spindle tuber viroid sind,</p> <p>oder</p> <p>b) die Samen den folgenden Anforderungen genügen:</p> | |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|--|---|
| | | <p>a) Sie wurden auf einer Fläche erzeugt, auf der seit Beginn der letzten Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten beobachtet wurden, die durch die Schadorganismen gemäß Buchstabe a hervorgerufen wurden,</p> <p>b) sie wurden auf einer Fläche erzeugt, auf der folgende Maßnahmen getroffen wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennung der Fläche von anderen Nachschattengewächsen und anderen Wirtspflanzen des Potato spindle tuber viroid, - Verhinderung des Kontakts mit Personal und Gegenständen (z. B. Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge, Behälter und Verpackungsmaterialien) von anderen Flächen, auf denen Nachschattengewächse und andere Wirtspflanzen des Potato spindle tuber viroid erzeugt werden, oder angemessene Hygienemaßnahmen in Bezug auf Personal oder Gegenstände von anderen Flächen, auf denen Nachschattengewächse und andere Wirtspflanzen des Potato spindle tuber viroid erzeugt werden, um Infektionen zu verhindern, - ausschließlich Verwendung von Wasser, das frei von jeglichen unter dieser Nummer genannten Schadorganismen ist. |
| 19. | Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. bekannt ist | Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummer 16 und Abschnitt 1 Nummer 9 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. festgestellt wurden. |
| 19.1. | Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist | Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummer 16 und Abschnitt 1 Nummern 8 und 18 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass an Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|---|--|--|
| | <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Fragaria L.: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry crinkle virus - Strawberry latent ringspot virus - Strawberry mild yellow edge virus - Tomato black ring virus - <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King - bei Malus Mill.: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. - bei Prunus L.: <ul style="list-style-type: none"> - Apricot chlorotic leafroll mycoplasma - <i>Xanthomonas</i> ► M2 <i>arboricola</i> ◀ pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin <i>et al.</i> - bei Prunus persica (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier <i>et al.</i>) Young <i>et al.</i> - bei Pyrus L.: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. - bei Rubus L.: <ul style="list-style-type: none"> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry latent ringspot virus - Tomato black ring virus - bei allen Arten: andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger | <p>die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.</p> |
| <p>20. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen bekanntermaßen Pear decline mycoplasma auftritt</p> | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Abschnitt 1 Nummern 8 und 18 dieses Beschlusses und im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummern 16 und 19.1 gelten, amtliche Feststellung, dass Pflanzen am Ort der Erzeugung und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit Pear decline mycoplasma</p> | |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|---|---|
| | | befallen zu sein, wurden zumindest während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet. |
| 21. | <p>Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des betreffenden Schadorganismus bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strawberry latent "C" virus - Strawberry vein banding virus - Strawberry witches' broom mycoplasma | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummer 18 und Abschnitt 1 Nummer 19.1 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut, <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden. |
| 21.1. | <p>Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt ist</p> | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummer 18 und Abschnitt 1 Nummer 19.1 und 21 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entweder an den Pflanzen am Ort der Erzeugung oder seit Beginn der letzten abgeschlosse- |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|---|--|
| | | <p>nen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden;</p> <p>oder</p> <p>b) bei Gewebekulturen die betreffenden Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen hat.</p> |
| 21.2. | <p>Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummer 18. und Abschnitt 1 Nummer 19.1, 21 und 21.1 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Anthonomus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling) bekannt ist.</p> |
| 22. | <p>Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Malus</i> Mill. bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) - Tomato ringspot virus | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummer 8 und 18 und Abschnitt 1 Nummern 16 und 19.1 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unter Verwendung von geeigneten Indikatoren oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen Schadorganismen erwiesen hat; oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|---|--|--|
| | | b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden. |
| 22.1. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Apple proliferation mycoplasma bekannt ist | Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummern 8 und 18 und Abschnitt 1 Nummern 16, 19.1 und 22 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Apple proliferation mycoplasma bekannt ist; oder <ul style="list-style-type: none"> b) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut, <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasma, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; oder <ul style="list-style-type: none"> - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasma, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; c) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasma verursacht werden. | |
| 23. Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i> -Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung | Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 | |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|---|---|--|
| | <p>in Ländern, in denen das Auftreten von Plum pox virus bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Prunus amygdalus</i> Batsch - <i>Prunus armeniaca</i> L. - <i>Prunus blireiana</i> Andre - <i>Prunus brigantina</i> Vill. - <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. - <i>Prunus cistena</i> Hansen - <i>Prunus curdica</i> Fenzl et Fritsch. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C. K. Schneid. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. - <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. - <i>Prunus holosericea</i> Batal. - <i>Prunus hortulana</i> Bailey - <i>Prunus japonica</i> Thunb. - <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne - <i>Prunus maritima</i> Marsh. - <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc. - <i>Prunus nigra</i> Ait. - <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch - <i>Prunus salicina</i> L. - <i>Prunus sibirica</i> L. - <i>Prunus simonii</i> Carr. - <i>Prunus spinosa</i> L. - <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. - <i>Prunus triloba</i> Lindl. - andere für Plum pox virus anfällige <i>Prunus</i>-Arten | <p>Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummern 8 und 18 und Abschnitt 1 Nummer 19.1 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut, <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden; c) Pflanzen am Ort der Erzeugung, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet worden sind. |
| 23.1. Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, | Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummern 8 und 18 und Abschnitt 1 Nummer 19.1 und 23 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass | |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|---|---|
| | <p>a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Prunus</i> L. bekannt ist</p> <p>b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p> <p>c) außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Tomato ringspot virus - für den unter Buchstabe b) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) - Peach mosaic virus - Peach phony rickettsia - Peach rosette mycoplasm - Peach yellows mycoplasm - Plum line pattern virus (amerikanische Erreger) - Peach X-disease mycoplasm - für den unter Buchstabe c) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Little cherry pathogen | <p>a) Die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - wurden entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - stammen in direkter Linie von Material, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; <p>b) Weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p> |
| 24. | <p>Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Rubus</i> L. bekannt ist</p> <p>b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den unter Buchstabe a) genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Tomato ringspot virus - Black raspberry latent virus | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Abschnitt 1 Nummer 19.1 dieses Beschlusses gelten,</p> <p>a) die Pflanzen sind frei von Läusen und deren Eiern;</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass</p> <p>(a) die Pflanzen erhalten wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Cherry leafroll virus - Prunus necrotic ringspot virus - für den unter Buchstabe b) genannten Fall: genannten Fall: <ul style="list-style-type: none"> - Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger) - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) | <p>dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - stammen in direkter Linie von Material, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; <p>(b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p> |
| 25. | Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummern 10, 11 und 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival (alle anderen als Rasse 1, die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival festgestellt <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) alle Vorschriften für die Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival sind erfüllt wurden. |
| 25.1. | Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummern 10, 11 und 12 und Abschnitt 1 Nummer 25 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Knollen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. bekannt sind; <p>oder</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|--|---|
| | | b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. erfüllt sind. |
| 25.2. | Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist | Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummern 10, 11 und 12 und Abschnitt 1 Nummern 25 und 25.1 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass die Keimfähigkeit unterdrückt ist. |
| 25.3. | Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt | Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummern 10, 11 und 12 und Abschnitt 1 Nummern 25, 25.1 und 25.2 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen von Flächen stammen, die als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt sind, und a) die Knollen haben entweder ihren Ursprung in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht bekannt ist; oder b) in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist, und stammen von einem Ort der Erzeugung, der als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith festgestellt wurde oder der infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith als frei davon gilt; c) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten; oder d) in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist, - die Knollen stammen entweder von einem Ort der Erzeugung, der sich bei einer jährlichen Un- |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|----------------------------------|---|
| | | <p>tersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von am Ort der Erzeugung wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat; oder</p> <p>- nach der Ernte Stichproben von den Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln⁽¹⁾ unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden..</p> |
| 25.4. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., nicht zum Anpflanzen bestimmt | | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummer 12 und Abschnitt 1 Nummern 25, 25.1 und 25.2 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith nicht festgestellt worden ist.</p> |
| 25.5. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. | | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummer 10, 11 und 12 und Abschnitt 1 Nummern 25, 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass</p> |

⁽¹⁾ Abl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66.

Amtl. Pfl.Best., N.F., Bd. 24, Nr. 2, S. 103.

Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/742/EG (Abl. L 297 vom 18.11.1999, S. 39, Amtl. Pfl.Best., N.F., Bd. 67, Nr. 5, S. 192)

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|---|---|
| | | <p>a) die Knollen ihren Ursprung in einem Land haben, in dem das Auftreten von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> Povolny nicht bekannt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Scrobipalopsis solanivora</i> Povolny anerkannt wurde.</p> |
| 25.6. | Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato stolbur mycoplasma bekannt ist | Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummern 11, 12 und 13 und Abschnitt 1 Nummern 25, 25.1, 25.2 und 25.3 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden. |
| 25.7. | Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. und Samen von <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Potato spindle tuber viroid bekannt ist | Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummern 10 und 13 und Abschnitt 1 Nummer 25.6 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato spindle tuber viroid festgestellt wurden. |
| ▼M2 | 25.7.1. Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., ausgenommen Früchte und Samen | <p>▼M2 Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356/2012 Anhang 2 Kapitel 1 Punkt 13 und in Kapitel I Nummern 25, 25.7, 25.8, 28.1 und 45.2 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) befunden wurde, was in</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|--|---|
| | | den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist. |
| ▼M2 25.7.2.Früchte von <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L. | ▼M2 Amtliche Feststellung, dass die Früchte a) ihren Ursprung in einem Land haben, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) anerkannt wurde, oder b) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 4 als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) befunden wurde, was in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist, oder c) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland bei amtlichen Kontrollen und Erhebungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) befunden wurde, der in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist. | |
| 25.8. Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith bekannt ist | Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummern 11 und 13 und Abschnitt 1 Nummer 25.6 und 25.7 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen haben; oder b) auf den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith festgestellt wurden. | |
| 26. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | Amtliche Feststellung, dass an dem Hopfen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlosse- | |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|--|---|
| | | nen Vegetationsperioden keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden. |
| 27. | Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) und <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz vor diesen Organismen unterzogen wurden.</p> |
| 27.1. | Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., außer Samen | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Abschnitt 1 Nummer 27 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Spodoptera eridania</i> (Cramer), <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith und <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> Cramer, <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith noch <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.</p> |
| 28. | Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Abschnitt 1 Nummern 27 und 27.1 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|---|--|
| | | <p>a) die Stecklinge höchstens der F₃-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat; Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände Besondere Anforderungen</p> <p>b) die Pflanzen oder Stecklinge</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder - einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; <p>c) bei unbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p> |
| 28.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul. und <i>Solanum lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen im Regierungsbeschluss Nr. 356 vom 31. Mai 2012 Anhang Nr. 1 Kapitel II Nummer 13 und Abschnitt 1 Nummern 25.6, 25.7, 25.8, 27, 27.1 und 28 dieses Beschlusses gelten, amtliche Feststellung, dass | <p>a) die Pflanzen ununterbrochen in einem Land gestanden haben, das frei von Chrysanthemum stem necrosis virus ist,</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ausfuhrlandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|--|---|
| | | <p>von Chrysanthemum stem necrosis virus anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen ununterbrochen an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, für den die Freiheit von Chrysanthemum stem necrosis virus festgestellt und dies durch amtliche Kontrollen und gegebenenfalls Testungen überprüft wurde.</p> |
| 29. | <p>Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Nr. 27 und 27.1 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben; - keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden. |
| 30. | <p>Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p> |
| 31. | <p>Pflanzen von <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist,</p> <p>a) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (außereuropäische) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist</p> | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Nr. 27 und 27.1 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Orten der Erzeugung stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind;</p> <p>oder</p> <p>b) Stecklinge höchstens die F₄-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben;</p> |
| | <p>b) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (außereuropäische) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind,</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|---|---|
| | | <p>oder</p> <p>b) die Stecklinge höchstens die F₂-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.</p> |
| <p>32. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwiebeln, - Kormi, - Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, - Rhizomen, - Samen, - Knollen, <p>mit Ursprung in Drittländern, in denen das Auftreten von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) bekannt ist</p> | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Nr. 27, 27.1, 28 und 29 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) festgestellt wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) unterzogen und amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurden; Einzelheiten der Behandlung sind im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen;</p> <p>oder</p> | |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|---|---|
| | | <p>d) von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch), in einem sterilen Medium <i>in vitro</i> unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) ausschließen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt wurden.</p> |
| 32.1. | <p>Schnittblumen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des. Moul., <i>Dianthus</i> L., <i>Gypsophila</i> L. und <i>Solidago</i> L., und Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und <i>Ocimum</i> L.</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden worden sind. |
| 32.2. | <p>Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwiebeln, - Kormi, - Pflanzen der Familie Gramineae, - Rhizomen, - Samen, - Knollen, <p>mit Ursprung in Drittländern</p> | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Nr. 27, 27.1, 28, 29 und 32 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) oder <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) am Ort der Erzeugung festgestellt wurden <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c) unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen wurden; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> d) von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|---|--|
| | | <p>und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess), in einem sterilen Medium <i>in vitro</i> unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) ausschließen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt wurden.</p> |
| 33. | <p>Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) der Ort der Erzeugung als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i>, <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival anerkannt ist; sowie, dass</p> <p>b) die Pflanzen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die bekanntermaßen frei von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens ist.</p> |
| 34. | <p>Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus (einschließlich Torf oder Rinden) oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Türkei - Weißrussland, - Grusinien, - Russland, der Ukraine - anderen außereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder als frei von Erde und organischen Stoffen befunden oder - als frei von Schadinsekten und -nematoden befunden oder einer geeigneten Prüfung oder Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schadorganismen ist; oder - einer geeigneten Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von Schadorganismen ist; <p>und</p> <p>b) seit der Einpflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat von Schadorganismen freizuhalten; oder - die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|--|---|
| | | wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a) entspricht. |
| 35. | Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Nr. 25 und 27.1 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (außereuropäische Isolate) festgestellt worden sind. |
| 35.1. | Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet curly top virus bekannt ist | Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Nr. 35 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass a) das Auftreten von Beet curly top virus im Anbauggebiet nicht bekannt ist und b) weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus festgestellt wurden. |
| 36. | Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer - Zwiebeln, - Kormi, - Rhizomen, - Samen - Knollen, mit Ursprung in Drittländern | Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Nr. 27, 27.1, 28, 29, 31, 32 und 32.2 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen worden sind und a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist, oder b) ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|---|----------------------------------|---|
| | | <p>die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Thrips palmi</i> Karny unterzogen und amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen;</p> <p>oder</p> <p>d) von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Thrips palmi</i> Karny, in einem sterilen Medium in vitro unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit <i>Thrips palmi</i> Karny ausschließen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt wurden.</p> |
| 36.1. Schnittblumen von <i>Orchidaceae</i> und Früchte von <i>Momordica</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., mit Ursprung in Drittländern | | <p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und Früchte</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Thrips palmi</i> Karny ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden worden sind. |
| 36.2. Früchte von <i>Capsicum</i> L. mit Ursprung in Belize, Costa Rica, der Dominikanischen Republik, El Salvador, Guatemala, Honduras, Jamaika, Mexiko, Nicaragua, Panama, Puerto Rico, den USA und Französisch-Polynesien, wo das Auftreten von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano bekannt ist | | <p>Amtliche Feststellung, dass die Früchte</p> <p>a) ihren Ursprung in einem von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen* anerkannt wurde und das in den Pflanzengesundheitszeugnissen unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen ist,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen* als frei von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano befunden wurde, der in den Pflanzengesundheitszeugnissen in der</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|------|---|---|
| | | <p>Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ aufgeführt ist und der bei amtlichen Kontrollen, die in den zwei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich am Erzeugungsort und in dessen unmittelbarer Nachbarschaft durchgeführt wurden, als frei von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano befunden wurde.</p> |
| 37. | <p>Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p> | <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Nr. 17 Kapitel II des Anhangs Nr. 1 des Regierungsbeschlusses Nr. 356 vom 31. Mai 2012 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das als frei von Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid bekannt ist, und weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen dafür festgestellt;</p> <p>oder</p> <p>b) an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid festgestellt, und Pflanzen am Ort der Erzeugung, die den Verdacht begründen, dass diese Krankheitserreger eingeschleppt sein könnten, wurden an diesem Ort gerodet und die Pflanzen wurden einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen wurden;</p> <p>c) Gewebekulturen stammen von Material, das die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) und b) erfüllt.</p> |
| 37.1 | <p>Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: <i>Brahea</i> Mart., <i>Butia</i> Becc., <i>Chamaerops</i> L., <i>Jubaea</i> Kunth, <i>Livistona</i> R. Br., <i>Phoenix</i> L., <i>Sabal</i> Adans., <i>Syagrus</i> Mart., <i>Trachycarpus</i> H. Wendl., <i>Trithrinax</i> Mart., <i>Washingtonia</i> Raf.</p> | <p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Nr. 17 Kapitel II des Anhangs Nr. 1 des Regierungsbeschlusses Nr. 356 vom 31. Mai 2012 gelten, und der Anforderungen, die für die Pflanzen in Nr. 17 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ununterbrochen in einem Land gestanden haben, in dem das Auftreten von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) nicht bekannt ist;</p> <p>oder</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|---|--|
| | | <p>b) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) anerkannt wurde;</p> <p>oder</p> <p>c) während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr an einem Ort der Erzeugung gestanden haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der eingetragen ist und von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland überwacht wird, und - an dem die Pflanzen auf einer Fläche gestanden haben, die einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) aufwies oder auf der geeignete Präventivbehandlungen durchgeführt wurden, und - an dem bei drei amtlichen Kontrollen pro Jahr, die zu geeigneter Zeit - auch unmittelbar vor der Ausfuhr - durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) festgestellt wurden: |
| 38. | Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien | Amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer festgestellt und die Pflanzen wurden unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und als frei von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer befunden wurden. |
| 39. | Bäume und Sträucher, zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Nr. 1, 2, 3, 5, 13, 15, 16, 17 und 18 Kapitel II des Anhangs Nr. 1 des Regierungsbeschlusses Nr. 356 vom 31. Mai 2012 und in Nr. 8, 8.1, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13, 13.1, 14, 16, 17, 19, 19.1, 20, 22, 22.1, 23, 23.1, 24, 25.6, 25.7, 26, 27, 27.1, 28, 29, 32, 32.1, 33, 34, 36, 36.1, 37, 37.1 und 39 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sauber (d. h. frei von Pflanzenabfall) sowie frei von Blüten und Früchten sind und - in Baumschulen angezogen wurden und - zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und haben sich dabei als frei |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|--|--|
| | | <p>von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen und haben sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen oder wurden einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen.</p> |
| 40. | <p>Laubabwerfende Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p> | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Nr. 2, 3, 8, 15, 16, 17 und 18 Kapitel II des Anhangs Nr. 1 des Regierungsbeschlusses Nr. 356 vom 31. Mai 2012 und in Nr. 11.1, 11.2, 11.2, 12, 13, 13.1, 14, 16, 17, 19, 19.1, 20, 22, 22.1, 23, 23.1, 24, 33, 36, 37.1, 38, 39 und 45 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen sich in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.</p> |
| 41. | <p>Ein- und zweijährige Pflanzen, außer Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p> | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Nr. 11 und 13 Kapitel II des Anhangs Nr. 1 des Regierungsbeschlusses Nr. 356 vom 31. Mai 2012 und in Nr. 25.6, 25.7, 32, 32.1, 33, 34, 35, 35.1 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Baumschulen angezogen wurden und - frei sind von Pflanzenresten, Blüten und Früchten - vor der Ausfuhr untersucht wurden und - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder - einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden. |
| 42. | <p>Pflanzen von Gramineae mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und den Gattungen <i>Buchloe</i>, <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i>, <i>Cortaderia</i> Stapf, <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i>, <i>Molinia</i>, <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i>, <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p> | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Nr. 33 und 34 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Baumschulen angezogen wurden und - frei sind von Pflanzenresten, Blüten und Früchten und - zum geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr untersucht wurden und |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder - einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden. |
| 43. | <p>Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p> | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Nr. 1, 2, 3, 8, 13, 15, 16, 17 und 18 Kapitel II des Anhangs Nr. 1 des Regierungsbeschlusses Nr. 356 vom 31. Mai 2012 und in Nr. 8, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13, 13.1, 14, 16, 17, 19, 19.1, 20, 22, 22.1, 23, 23.1, 24, 25.6, 25.7, 26, 27, 27.1, 28, 29, 32, 32.1, 33, 34, 36, 36.1, 37, 37.1, 39, 39, 40 und 42 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen, einschließlich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt, gehalten und beschnitten waren, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen; b) die Pflanzen bei den unter Buchstabe a) genannten Baumschulen <p>(a) mindestens während des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Töpfen eingepflanzt worden sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen, - geeigneten Behandlungen unterzogen worden sind, um sicherzustellen, dass sie frei von außereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben, - mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die Schadorganismen in der amtlichen Liste untersucht worden sind. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nach- |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|----------------------------------|--|
| | | <p>barschaft der unter Buchstabe a) genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes oder der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrats wachsenden Pflanzenteile bei einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3 000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn es mehr als 3 000 Pflanzen dieser Gattung gibt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei diesen Inspektionen als frei von den im Unterpunkt (a) genannten relevanten Schadorganismen befunden worden sind. Befallene Pflanzen sind zu beseitigen. Die übrigen Pflanzen sind gegebenenfalls wirksam zu behandeln und außerdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie von diesen Schadorganismen frei sind, - entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt worden sind, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschließenden Untersuchung als frei von Schadorganismen befunden wurde, - unter Bedingungen gehalten worden sind, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat weiterhin von Schadorganismen frei bleibt; außerdem wurden sie innerhalb von zwei Wochen vor dem Versand <ul style="list-style-type: none"> - geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten oder - geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen gemäß den Bedingungen unter Buchstabe a) fünfter Gedankenstrich; oder |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - geeigneten Behandlungen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist. Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" anzugeben; (b) in verschlossenen Behältern verpackt werden, die amtlich verplombt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen. Diese Nummer ist unter der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann. |
| 44. | <p>Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, der Familien Caryophyllaceae (außer <i>Dianthus</i> L.), Compositae (außer <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul.), <i>Cruciferae</i>, Leguminosae und <i>Rosaceae</i> (außer <i>Fragaria</i> L.), mit Ursprung in Drittländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p> | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Nr. 32, 32.1, 32.2, 33 und 34 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Baumschulen angezogen worden sind, - frei sind von Pflanzenresten, Blüten und Früchten, - zum geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr untersucht wurden und - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden. |
| 45. | <p>Pflanzen von krautigen Arten und Pflanzen von <i>Ficus</i> L. und <i>Hibiscus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p> | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Nr. 27, 27.1, 28, 29, 32, 32.2 und 36 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) haben ihren Ursprung in einem Gebiet, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|----------------------------------|--|
| | | <p>wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) haben ihren Ursprung an einem Ort der Erzeugung, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde und im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) festgestellt wurde;</p> <p>oder</p> <p>c) in Fällen, in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) am Ort der Erzeugung festgestellt wurde, wurden die Pflanzen an diesem Ort der Erzeugung aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen, um zu gewährleisten, dass sie frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) sind, und dieser Ort der Erzeugung wurde anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) durchgeführt worden sind. Einzelheiten der Behandlung sind im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen;</p> <p>oder</p> <p>d) von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen), in einem sterilen Medium <i>in vitro</i> unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) ausschließen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt wurden.</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-------|--|---|
| 45.1 | Schnittblumen von <i>Aster</i> spp., <i>Eryngium</i> L., <i>Gypsophila</i> L., <i>Hypericum</i> L., <i>Lisianthus</i> L., <i>Rosa</i> L., <i>Solidago</i> L., <i>Trachelium</i> L. und Blattgemüse von <i>Ocimum</i> L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern | <p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden worden sind. |
| 45.2. | Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt ist, | Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Nr. 13 Kapitel II des Anhangs Nr. 1 des Regierungsbeschlusses Nr. 356 vom 31. Mai 2012 und in Nr. 25.6, 25.7 und 25.8 Abschnitt1 dieses Anhangs gelten, |
| a) | wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. nicht bekannt ist | amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden, |
| b) | wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt ist | <p>amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden; <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> b) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c) der Ort der Erzeugung bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> d) der Ort der Erzeugung keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und wurde einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleisten. |
| 46. | Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist Es handelt sich bei den betreffenden Schadorganismen um | Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Nr. 13 Kapitel II des Anhangs Nr. 1 des Regierungsbeschlusses Nr. 356 vom 31. Mai 2012 und in Nr. 25.6, 25.7, 32, 32.1, 32.3, 35, 35.1, 44, 45, 45.1 und 45.2 Abschnitt1 dieses Anhangs gelten, |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Bean golden mosaic virus - Cowpea mild mottle virus - Lettuce infectious yellows virus - Pepper mild tigré virus - Squash leaf curl virus - andere durch <i>Bemisia tabaci</i> Genn. übertragene Viren | |
| a) | Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger nicht bekannt ist | amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden, |
| b) | Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist | <p>amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. festgestellt wurden und</p> <p>a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren der betreffenden Schadorganismen sind,</p> <p>oder</p> <p>b) der Ort der Erzeugung bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren war,</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. unterzogen wurden,</p> <p>oder</p> <p>d) die Pflanzen von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) und das keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen aufwies, in einem sterilen Medium <i>in vitro</i> unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) ausschließen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt wurden.</p> |
| 47. | Samen von <i>Helianthus annuus</i> L. | Amtliche Feststellung, dass |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|---|---|
| | | <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind;</p> <p>oder</p> <p>b) die Samen, außer diejenigen von Sorten, die gegen alle im Anbauggebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.</p> |
| 47. | Samen von <i>Solanum lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw. | <p>Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine amtlich genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und</p> <p>a) die Samen haben entweder ihren Ursprung in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al., <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye und Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist;</p> <p>oder</p> <p>b) an den Pflanzen am Ort der Erzeugung wurden während der abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch die Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt</p> <p>oder</p> <p>c) Die Samen wurden einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen und haben sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen.</p> |
| 49. | Samen von <i>Medicago sativa</i> L. | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde</p> <p>oder</p> <p>b) vor der Ausfuhr eine Entseuchung vorgenommen wurde</p> |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|---|---|--|
| | | <p>oder</p> <p>c) die Samen mit einem geeigneten physikalischen Verfahren gegen <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev behandelt worden sind und dieser Schadorganismus bei Laboruntersuchungen anhand einer repräsentativen Probe nicht festgestellt wurde.</p> |
| 49.1. Samen von <i>Medicago sativa</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. bekannt ist | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Nr. 49 Abschnitt 1 dieses Anhangs gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Gebiet noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und</p> <p>b) - die Kultur entweder zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. anerkannt ist;</p> <p>oder</p> <p>- sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorübergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte; oder</p> <p>- der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt;</p> <p>c) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder am Ort der Erzeugung noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden;</p> <p>d) auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.</p> | |
| 50. Saatgut von <i>Oryza sativa</i> L. | Amtliche Feststellung, dass | |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|--|--|
| | | a) die Samen anhand geeigneter nematologischer Verfahren amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christi erwiesen haben oder b) die Samen einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christi unterzogen wurden. |
| 51. | Saatgut von <i>Phaseolus</i> L. | Amtliche Feststellung, dass a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt ist; oder b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat. |
| 52. | Saatgut von <i>Zea mays</i> L. | Amtliche Feststellung, dass a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye bekannt sind; oder b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye erwiesen hat. |
| 53. | Saatgut der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra dort auftritt. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen. |
| 54. | Getreide der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und <i>X Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass a) das Getreide aus einem Gebiet stammt, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt. Der Name des Gebiets oder der Gebiete ist im Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen, oder b) an den Pflanzen am Ort der Erzeugung während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Tilletia indica</i> Mitra be- |

| Nr. | Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|-----|----------------------------------|---|
| | | <p>obachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben. Letzteres ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile "Name des Erzeugnisses" durch den Zusatz "Geprüft und für frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden" zu bestätigen.</p> |

▼ M2 Abschnitt 2
Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ur-
sprung in der Republik Moldau

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|--|
| 1. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung | <p>a) Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. sp. <i>platani</i> Walter anerkannt sind; oder</p> <p>b) Durch die Handelsklasse "Kiln-dried", "K. D." oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben ist, wird nachgewiesen, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Trockensubstanz zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.</p> |
| 2. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | Amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia pini</i> Funk und Parker festgestellt wurden. |
| 3. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummer 2 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt worden sind. |
| 4. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | Amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden. |
| 5. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder</p> <p>b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt worden sind.</p> |
| 6. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | Amtliche Feststellung, dass |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|---|---|
| | <p>a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. ist,</p> <p>oder</p> <p>b) am Erzeugungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.</p> |
| <p>6.1. Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von „<i>Candidatus Phytoplasma ulmi</i>“ festgestellt wurden.</p> |
| <p>7. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al., aufgewiesen haben, gerodet wurden.</p> |
| <p>8. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei sind von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al., <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus tristeza virus (europäische Stämme),</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests oder Methoden gemäß internationalen Standards zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) amtlich untersucht worden ist, und ununterbrochen in einem insektengeschützten Gewächshaus oder in einem Isolierkäfig gezogen wurden, wo keine Anzeichen von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al., <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus tristeza virus (europäische Stämme) zu beobachten waren, oder</p> <p>c) die Pflanzen</p> |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|---|
| <p>9. ▼ M2 Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Choisya</i> Kunth, <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden sowie <i>Casimiroa</i> La Llave, <i>Clausena</i> Burm f., <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Vepris</i> Comm., <i>Zanthoxylum</i> L., außer Samen und Früchten</p> | <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests oder Methoden gemäß internationalen Standards zumindest auf <i>Citrus tristeza virus</i> (europäische Stämme) amtlich untersucht wurde, und sich bei diesen Tests als frei von <i>Citrus tristeza virus</i> (europäische Stämme) erwiesen hat, und dass ihnen bescheinigt wurde, dass sie bei amtlichen Untersuchungen gemäß den in diesem Gedankenstrich genannten Methoden mindestens frei waren von <i>Citrus tristeza virus</i> (europäische Stämme), <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - untersucht wurden und dabei seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al., <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und <i>Citrus tristeza virus</i> festgestellt wurden. <p>▼ M2 Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio befunden wurde, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) an einem Erzeugungsort angebaut wurden, der bei den zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats registriert ist und von diesen überwacht wird <p>und</p> <p>an dem die Anbaufläche für die Pflanzen physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio geschützt war</p> <p>und</p> <p>an dem während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vor der Verbringung zu geeigneten Zeitpunkten zwei amtliche Kontrollen durchgeführt wurden, bei denen auf der Fläche und in einem Umkreis von mindestens 200 m keine Anzeichen von <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio festgestellt wurden.</p> |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|---|--|
| <p>10. Pflanzen von <i>Araceae</i>, <i>Marantaceae</i>, <i>Musaceae</i>, <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i>, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Befall mit <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne festgestellt wurde oder</p> <p>b) Boden und Wurzeln verdächtiger Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen haben.</p> |
| <p>11. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., <i>Prunus</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von den betreffenden Schadorganismen bekannt sind, oder</p> <p>b) an Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei <i>Fragaria</i> L.: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry crinkle virus - Strawberry latent ringspot virus - Strawberry mild yellow edge virus - Tomato black ring virus - <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King - bei <i>Prunus</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - Apricot chlorotic leafroll mycoplasma - ► M2 <i>Xanthomonas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Vauterin et al. ◀ - bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al. - bei <i>Rubus</i> L.: |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|--|
| <p>12. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry latent ringspot virus - Tomato black ring virus. <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummer 7 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Pear decline mycoplasma bekannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasma verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p> |
| <p>13. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummer 11 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt sind, oder</p> <p>b) an den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden oder</p> <p>c) bei Pflanzen in Gewebekultur diese von Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b) dieser Nummer entsprechen oder anhand geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben.</p> |
| <p>14. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummer 7 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasma bekannt sind, oder</p> <p>b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|---|
| <p>15. Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Prunus amygdalus</i> Batsch - <i>Prunus armeniaca</i> L. - <i>Prunus blireiana</i> Andre - <i>Prunus brigantina</i> Vill. - <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. - <i>Prunus cistena</i> Hansen - <i>Prunus curdica</i> Fenzl et Fritsch. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C. K. Schneid - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. - <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. | <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; <p>bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.</p> <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummer 11 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plum pox virus bekannt sind, oder b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut, <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - <i>Prunus holosericea</i> Batal. - <i>Prunus hortulana</i> Bailey - <i>Prunus japonica</i> Thunb. - <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne - <i>Prunus maritima</i> Marsh. - <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc. - <i>Prunus nigra</i> Ait. - <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch - <i>Prunus salicina</i> L. - <i>Prunus sibirica</i> L. - <i>Prunus simonii</i> Carr. - <i>Prunus spinosa</i> L. - <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. - <i>Prunus triloba</i> Lindl. - andere für Plum pox virus anfällige <i>Prunus</i>-Arten | <ul style="list-style-type: none"> - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden; cc) Pflanzen am Erzeugungsort, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden. |
| <p>16. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchten</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass an den Mutterreben am Erzeugungsort seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Grapevine flavescence dorée MLO und <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems et al. festgestellt wurden.</p> |
| <p>17. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden und b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. ist, oder die Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. eingehalten wurden und |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|----------------------------------|---|
| | <p>d) aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. nicht bekannt ist, oder</p> <p>bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt ist, von einem Erzeugungsort stammen, der frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. ist oder infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. als frei davon gilt,</p> <p>und</p> <p>e) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Knollen entweder von einem Erzeugungsort stammen, der sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von den am Erzeugungsort wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder - nach der Ernte Stichproben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht wurden oder Laboruntersuchungen sowie visuelle Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu geeigneten Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden. |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|---|
| 18. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen, die zur Erzeugung von Pflanzgut angepflanzt werden | Unbeschadet der Bestimmungen, die für die zum Anpflanzen bestimmten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. in Abschnitt 2 Nummer 17 gelten, amtliche Feststellung, dass die Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden. |
| 19. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen der Sorten, die amtlich zugelassen sind | <p>Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Knollen in Abschnitt 2 Nummer 17 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, wobei diese Feststellung in geeigneter Weise auf dem Begleitdokument der Knollen zu erfolgen hat, - in der Gemeinschaft erzeugt wurden und - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und in der Gemeinschaft nach geeigneten Methoden amtlichen Quarantänetests unterzogen wurde und sich dabei als frei von Schadorganismen erwiesen hat. |
| 20. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, außer Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen | <ul style="list-style-type: none"> a) Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetests als frei von jeglichen Schadorganismen erwiesen. b) Die Quarantänetests gemäß Buchstabe a) werden: c) überwacht vom Pflanzenschutzdienst und von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieses Dienstes oder einer amtlich anerkannten Stelle durchgeführt; d) durchgeführt an einem Ort, der mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die bei dem Schutz vor Schadorganismen und der Aufbewahrung des Materials einschließlich Indikatorpflanzen eine ausreichende Sicherung gegen die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bieten; e) durchgeführt an jeder Materialpartie durch <ul style="list-style-type: none"> - Beschau in regelmäßigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode, unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, im Hinblick auf Anzeichen für den Befall mit Schadorganismen, |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Tests nach vorzulegenden Methoden: - bei allem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf <ul style="list-style-type: none"> - Andean potato latent virus - Arracacha virus B. oca strain - Potato black ringspot virus - Potato spindle tuber viroid - Potato virus T - Andean potato mottle virus - herkömmliche Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y o, Y n und Y c) sowie Potato leaf roll virus - <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> - <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith - bei echtem Kartoffelsamen zumindest auf oben genannten Viren und Viroide; <p>f) durchgeführt durch geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellten Anzeichen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben.</p> <p>g) Material, das sich bei der Untersuchung gemäß Buchstabe b) nicht als frei von den Schadorganismen gemäß Buchstabe b) erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des bzw. der Schadorganismen unterzogen.</p> <p>h) Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst darüber.</p> |
| <p>21. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, das in Genbanken oder Genmaterialsammlungen erhalten wird</p> <p>22. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer den in den Nummern 17, 18, 19, 20 und 21 dieser Anlage genannten</p> | <p>Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.</p> <p>Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, dass die Kartoffeln von einem amtlich zugelassenen Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich zugelassenen gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen. Ferner ist anzugeben, dass die Knollen frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith</p> |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|--|
| <p>23. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den in den Nummern 21 und 22 Abschnitt 2 dieser Anlage genannten Pflanzen</p> <p>24. Zum Anpflanzen bestimmte bewurzelte Pflanzen von <i>Capsicum</i> spp., <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., außer solchen, die zur Gewinnung von Saatgut bestimmt sind</p> <p>25. Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L., und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> <p>26. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> <p>27. Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, die an der Basis des Stammes einen Durchmesser von über 5 cm aufweisen und zu den folgenden Gattungen gehören: <i>Brahea</i> Mart., <i>Butia</i> Becc., <i>Chamaerops</i> L., <i>Jubaea</i> Kunth, <i>Livistona</i></p> | <p>sind und die Bestimmungen zur Bekämpfung folgender Schädlinge eingehalten wurden:</p> <p>a) <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival und</p> <p>b) <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> und</p> <p>c) <i>Globodera pallida</i> und <i>Globodera rostochiensis</i>.</p> <p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummern 17, 19 oder 20 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, die als frei von Potato stolbur mycoplasma anerkannt sind; oder</p> <p>b) Auf den Pflanzen am Ort der Erzeugung wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummer 23 gelten, amtliche Feststellung, dass die Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden.</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummer 23 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, die sich als frei von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith erwiesen haben; oder</p> <p>b) Auf den Pflanzen am Ort der Erzeugung wurden seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Pseudomonas solanacearum</i> (Smith) Smith festgestellt.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass auf dem Hopfen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisa-</p> |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|---|---|
| <p>R. Br., <i>Phoenix</i> L., <i>Sabal</i> Adans., <i>Syagrus</i> Mart., <i>Trachycarpus</i> H. Wendl., <i>Trithrinax</i> Mart., <i>Washingtonia</i> Raf.</p> | <p>tion nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) anerkannt wurde; oder</p> <p>b) während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Verbringung an einem Erzeugungsort gestanden haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der eingetragen ist und von der zuständigen amtlichen Stelle im Ursprungs-Mitgliedstaat überwacht wird, <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - an dem die Pflanzen auf einer Fläche gestanden haben, die einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) aufwies oder auf der geeignete Präventivbehandlungen durchgeführt wurden, <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - an dem bei drei amtlichen Kontrollen pro Jahr, die zu geeigneter Zeit durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Paysandisia archon</i> (Burmeister) festgestellt wurden. |
| <p>28. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., <i>Di-anthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit, ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) und <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitlichen Maßnahmen anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) und <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden oder</p> <p>c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.</p> |
| <p>29. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummer 28 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen höchstens die F₃-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf Chrysanthemum</p> |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|--|
| | <p>stunt viroid als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat;</p> <p>b) die Pflanzen oder Stecklinge</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten unmittelbar vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Vermarktung keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder - einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; <p>c) bei nichtbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p> |
| <p>30. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p> | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummer 28 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Woltenw.) van Beyma erwiesen haben, - keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden. |
| <p>31. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer solchen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p> |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|---|
| <p>32. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zwiebeln, — Kormi, — Pflanzen der Familie <i>Gramineae</i>, — Rhizomen, — Samen — Knollen. | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummern 28, 29 oder 30 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) bei amtlichen Kontrollen am Erzeugungsort, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen unmittelbar vor der Vermarktung amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen worden sind.</p> <p>oder</p> <p>d) von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess), in einem sterilen Medium <i>in vitro</i> unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) ausschließen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt wurden.</p> |
| <p>33. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt</p> | <p>Der Ort der Erzeugung muss nachweislich bekannt sein als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i>, <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival.</p> |
| <p>34. Im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., <i>Asparagus officinalis</i> L., <i>Beta vulgaris</i> L., <i>Brassica</i> spp. und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>und</p> <p>im Freiland gezogene Zwiebeln, Knollen und Rhizome von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L., <i>Dahlia</i> spp., <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L., <i>Hyacinthus</i></p> | <p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummer 33 gelten, ist ein Nachweis erforderlich, dass die Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden.</p> |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|---|
| spp., <i>Iris</i> spp., <i>Lilium</i> spp., <i>Narcissus</i> L. und <i>Tulipa</i> L., außer solchen Pflanzen, Zwiebeln, Knollen und Rhizomen, die zum Anpflanzen als Vermehrungsmaterial bestimmt sind | |
| 35. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Beet leaf curl virus bekannt sind, oder</p> <p>b) das Auftreten von Beet leaf curl virus im Anbauggebiet nicht bekannt ist und weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.</p> |
| 36. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L. | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder</p> <p>b) die Samen, außer denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbauggebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.</p> |
| 37. Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummern 23 und 32 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt sind, oder</p> <p>b) an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden und</p> <p>aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder</p> <p>bb) der Erzeugungsort bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde oder</p> <p>c) der Erzeugungsort keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde,</p> |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|---|
| 38. Samen von Samen von <i>Solanum lycopersicum</i> L. | <p>die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.</p> <p>Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine amtliche anerkannte gleichwertige Methode gewonnen wurden und</p> <p>a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen weder das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al. noch <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye bekannt ist, oder</p> <p>b) an den Pflanzen am Erzeugungsort während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden oder</p> <p>c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p> |
| 39. Samen von <i>Medicago sativa</i> L. | <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde</p> <p>oder</p> <p>b) dass vor der Vermarktung eine Entseuchung vorgenommen wurde.</p> <p>oder</p> <p>c) die Samen mit einem geeigneten physikalischen Verfahren gegen <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev behandelt worden sind und dieser Schadorganismus bei Laboruntersuchungen anhand einer repräsentativen Probe nicht festgestellt wurde.</p> |
| 40. Samen von <i>Medicago sativa</i> L. | <p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Abschnitt 2 Nummer 39 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> Davis et al. nicht bekannt ist, oder</p> |

| Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse | Besondere Anforderungen |
|--|---|
| <p>41. Samen von <i>Phaseolus</i> L.</p> <p>42. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden</p> | <p>b) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich bei dem Material um eine Sorte handelt, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. anerkannt ist, oder - das Material zum Erntezeitpunkt noch nicht seine vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte oder - der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt, - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden, - auf der betreffenden Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde. <p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat. <p>Die Verpackung muss eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen.</p> |

Abschnitt 3.
**Besondere Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen und
Pflanzenerzeugnissen in bestimmte Schutzgebiete und deren
Verbringen darin**

...

Anmerkung:

* *Internationale Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen – Standards (ISPM) des Sekretariats des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens (IPPC), (Beschluss der Regierung der Republik Moldau Nr. 558 vom 22.07.2011 über pflanzengesundheitliche Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Republik Moldau gegen die Einschleppung und Ausbreitung einzelner Quarantäneschadorganismen, Punkt 2, Anhang Nr. 1)*